

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 23. April 1957	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
28.3.57	Anordnung über die Regelung der Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren. ...	153
1.4.57	Anordnung zur Änderung der Abgrenzungrichtlinie.....	154
30.3.57	Anordnung Nr. 49 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	155

Anordnung über die Regelung der Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Vom 28. März 1957

Zur Vermehrung der Viehbestände und Erhöhung des Tierbesatzes in den landwirtschaftlichen Betrieben wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Zentral Vorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Schlachten der in dieser Anordnung aufgeführten landwirtschaftlichen Nutztiere ist unzulässig.

(2) Landwirtschaftliche Nutztiere im Sinne dieser Anordnung sind:

1. zuchttaugliche Tiere: Kühe, Färsen, weibliche Jung- rinder einschließlich weiblicher Kälber, weibliche Schafe, tragende Sauen, gekörte Vatertiere (Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke);
2. Hammel.

§ 2

Nachstehende Tiere der im § 1 Abs. 2 Ziff. 1 genannten Arten, die zur Zucht nicht tauglich sind, dürfen geschlachtet werden, wenn die Zuchtuntauglichkeit durch amtliche Bescheinigung (§4) nachgewiesen ist:

1. Kühe, die wiederholt umgerindert haben und trotz tierärztlicher Behandlung voraussichtlich nicht mehr tragend werden bzw. auf Grund einer tier- ärztlichen Untersuchung als unfruchtbar befunden sind;
2. Kühe, die an einer unheilbaren Erkrankung des Euters leiden;

3. weibliche Rinder, bei denen eine Ausscheidungs- tuberkulose durch den Untersuchungsbefund eines Tiergesundheitsamtes nachgewiesen ist bzw. durch tierärztliche Bescheinigung bestätigt wird;
4. weibliche Rinder, bei denen durch tierärztliche Be- handlung nicht zu beeinflussende krankhafte Ver- änderungen vorliegen;
5. Kühe oder Färsen, bei denen Veränderungen vor- liegen, die einen Normal verlauf der Trächtigkeit oder des Geburtsaktes verhindern;
6. Kühe, deren Milchleistung infolge Alters oder einer chronischen Erkrankung so gemindert ist, daß ihre Weiterhaltung unwirtschaftlich wird;
7. weibliche Jungrinder aller Rassen, die offensicht- liche Kümmerer sind;
8. weibliche Kälber, die aus zweigeschlechtlichen Zwillingsgeburten stammen oder aus Kreuzungen verschiedener Rassen hervorgegangen sind;
9. Kühe der Rassen Höhenfleckvieh, Mitteldeutsches Rotvieh, Frankenvieh sowie alle aus Rassen- kreuzungen stammenden Kühe, die eine geringe Leistung an Milch und Milchfett aufweisen, wobei die Festlegung der Leistungsgrenze für die betref- fende Gemeinde durch den Rat des Kreises, Ab- teilung Land- und Forstwirtschaft, im Einvernehmen mit dem Kreis Vorstand der VdgB zu erfolgen hat;
10. weibliche Kälber der Rassen Höhenfleckvieh, Mitteldeutsches Rotvieh, Frankenvieh, deren Mutterleistungen an Milch und Milchfett den für den betreffenden Kreis oder die betreffende Ge- meinde zu stellenden Anforderungen nicht ent- sprechen; der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, entscheidet im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand der VdgB über die an die Milchleistung der Muttertiere zu stellenden An- forderungen; er ist außerdem dafür verantwortlich, daß der Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe an weiblichen Kälbern gesichert wird und eine Aufmast der Kälber in weitestem Umfange erfolgt;